



ORGANISATION

URLAUBSPANUNG/URLAUBSÜBERTRAGUNG

Im Grundsatz gilt für die Beschäftigten der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe Essen gGmbH, dass der Erholungsurlaub für das laufende Jahr **bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres** zu nehmen ist.

Eine **Ausnahme** gibt es nur, wenn der Urlaub **aufgrund betrieblicher Belange oder Arbeitsunfähigkeit** nicht genommen werden kann. In diesem Fall müssen die Beschäftigten ihre Vorgesetzten über die noch bestehenden Urlaubstage informieren. Die Vorgesetzten wenden sich daraufhin mit einem schriftlichen Antrag an die Personalabteilung. Nur dann können die Urlaubstage in das nächste Jahr übertragen werden und dann entsprechend der tariflichen Regelungen, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres angetreten werden. Geschieht dies nicht, verfällt der Urlaub.

Alle Bereiche haben jeweils zum Ende des Jahres für das Folgejahr eine Urlaubsplanung aufzustellen. Die Vorgaben dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, sich den eigenen Urlaub zu notieren (z. B. durch Kopie des Urlaubsscheins), damit eine Korrektur bei evtl. Unstimmigkeiten problemlos umzusetzen ist.

Wir bitten um Beachtung dieser Regelung und um Ihre Mithilfe und Unterstützung.



Wir möchten anmerken, dass das Thema Urlaubsübertragung eine erhebliche wirtschaftliche Rolle spielt. Nicht genommener Urlaub muss in der Bilanz als Rückstellung aufgeführt und ausgewiesen werden und hat damit unmittelbar Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis für das Kalenderjahr.